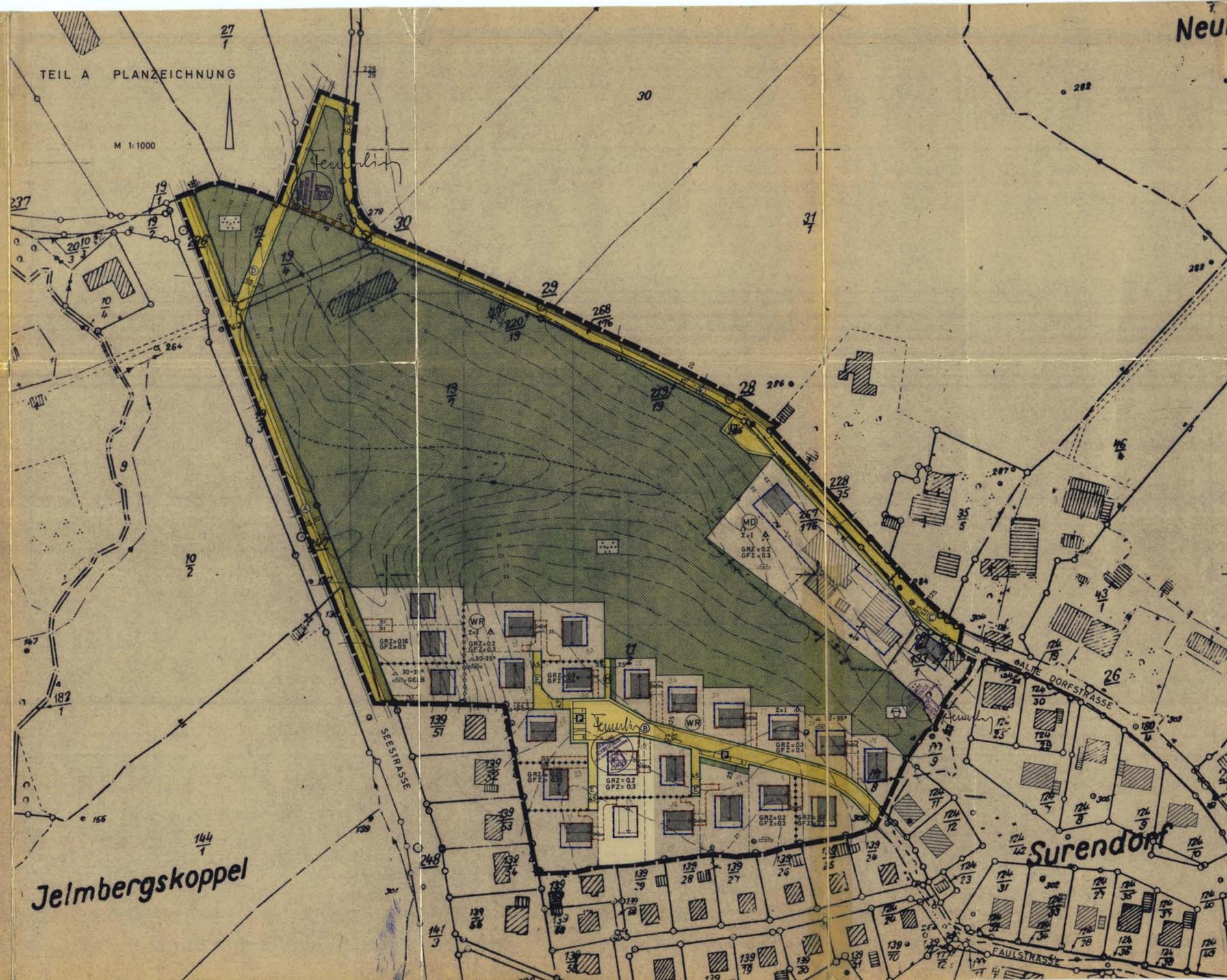
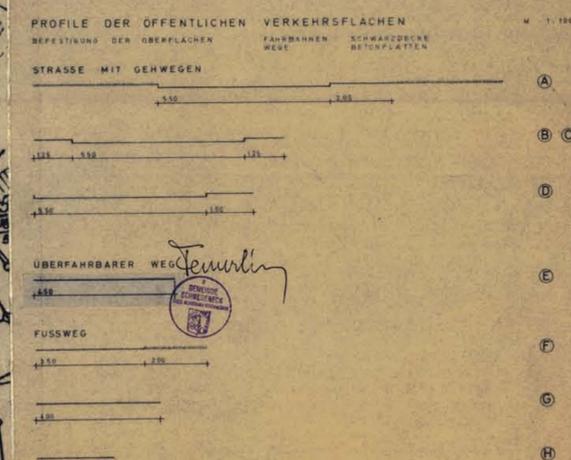


**SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12  
SURENDORF - WURTH**

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1966 (BBl. I S. 241) und § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.11.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 (Surendorf-Wurth), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Art der baulichen Nutzung:
    - WR Reines Wohngebiet
    - MD Dorfgebiet
  - Maß der baulichen Nutzung:
    - Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. 1
    - GRZ=02 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,2
    - GFZ=03 Geschossflächenzahl maximal z.B. 0,3
  - Im Bereich des MD-Gebietes sind Garagen bzw. Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
  - Bauweise, Bauform, Baugrenze:
    - A Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
    - Baulinie
    - Verkehrsflächen: Öffentliche Verkehrsfläche
    - Öffentliche Parkfläche
    - Baugrenze
    - Bezeichnung der Öffentlichen Verkehrsfläche
    - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in der Verkehrsfläche
  - Gestaltung der baulichen Anlagen:
    - Firstrichtung, zweiseitig
    - Dachneigung, z.B. 30-35°
    - Außenwandgestaltung, Verbländung z.B. gelb
  - Sonstige Festsetzungen:
    - Grünfläche als Parkanlage
    - Fläche für Garage oder Stellplatz und deren Einfahrt
    - Garage
    - Stellplatz
    - GRÜNFLÄCHE ALS SPIELPLATZ
    - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    - Abgrenzung unterschiedlichen Maaßes der baulichen Nutzung
    - Abgrenzung unterschiedlichen Maaßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Gestaltung
    - Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung
    - FLÄCHE, BELASTET MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES ELEKTROVERSORGUNGSUNTERNEHMENS
  - Darstellungen ohne Normencharakter:
    - Vorhandene Flurstücks-grenze mit Grenzstein
    - Fortfallende Flurstücks-grenze mit Grenzstein
    - In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
    - Flurstücksbezeichnung z.B. 19
    - Höhenlinie z.B. 15 m ü. NN
    - Vorhandene bauliche Anlage
    - Fortfallende bauliche Anlage
    - Geplante Stellung einer baulichen Anlage



**TEIL B TEXT**

**FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
WR-Gebiete: Ausnahmen gemäß § 3, Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sind unzulässig.

**2. Garagen bzw. Stellplätze**  
Im Bereich des MD-Gebietes sind Garagen bzw. Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**3. BEPFLANZUNGEN**  
Die Grundstücke sind an den öffentlichen Verkehrsflächen durch Hecken zu begrenzen.

**NACHRICHTLICHE MITTEILUNG**  
GEMÄSS VERORDNUNG ZUM SCHUTZE VON LANDSCHAFTEN IM KREISE ECKERNFÖRDE VOM 28.4.1965 UNTERLIEGT DIE FLÄCHE DES PLANGEBIETES DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ.

11. Die Bebauungsplansatzung Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Dänischenhagen, 14. APR. 1998  
Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.04.1998 nochmals ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) Satz 1 GO hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend zum 20.02.1974 in Kraft getreten.

Dänischenhagen, 24. APR. 1998  
Der Amtsvorsteher

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.1972 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23.8.1972 bis 25.9.1972 nach vorheriger am 18.8.1972 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.

Der katastermäßige Bestand am 5.1.1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BBauG am 24.11.1972 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit dem Bescheid der Gemeindevertretung vom 24.11.1972 ausgefertigt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 11.9.1973 Az.: W 66-813/4-52.150 (12) - mit Auflagen/Hinweisen - erteilt.

Die Auflagen/Hinweise wurden durch den satzungswandelnden Bescheid der Gemeindevertretung vom 24.9.1973 erfüllt. Die Erfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21.1.1974 Az.: W 66-813/4-52.150 (12) bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Schwedeneck, den 20.2.1974

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 20.2.1974 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Planverfasser: DIPL.-ING. GOEBEL ARCHitekten  
DIPL.-ING. GOEBEL ARCHitekten  
DIPL.-ING. GOEBEL ARCHitekten  
ECKERNFÖRDE

Da in der Planzeichnung und im Text gestipulierten Ergänzungen zufolge der Erfolg der Gemeindevertretung vom 11.7.1973 - Az.: W 66-813/4-52.150 (12) -